

Gerichtsprotokoll Nieder-Ramstadt 1789.

Actum Darmstadt d. 16te Febr. 1789.

Die Bürgermeisterey zu Niederramstadt betr.

Transkription und Erklärung des Protokolls: Karl-Heinrich Schanz

Erschienen anheute vor Ober Amt der Centschöff Fritz, Gerichtsschöff Georg Pfaff, Justus Bender und Henrich Walter von Niederramstadt, und geben dieses zu protokoll.

Es wäre bißher die Observanz in Niederramstadt geweßen, daß die gemeine Bürgermeister 3 Jahr aus dem Gericht und 3 Jahr aus der Gemeinde gewählet worden wären, dieses hätte aber in vielem Betracht kein Verhältnüß, indeme in der Gemeinde weit mehrere wohlhabende Gemeindsleuthe so die Bürgermeisterey Einnahm versehen und davon stehen könnten, als dergleichen im Gericht jedesmahl vorhanden seyen, und überhaupt wäre die Bürgermeisterey Übernahme in Niederramstadt eine nicht geringe Last und die Beschwerde, weilen das Gericht unverhältnüß zu tragen..... schuldig wäre,.....nehmen müßten. Dieses Verhältnüß könnte nicht schicklicher getroffen, und die Last des Bürgermeisterey Amts nicht beßer getheilet werden, als wann 2 Jahre hintereinander die Bürgermeister aus dem Gericht, und 4 Jahr hintereinander aus den Gemeinds-Gliedern gewählet würden, und dieses wäre dermahen um so nöthiger, als sie, obenbenannte 4 Gerichtsschöfften und der Jacob Zehe die eintzige wären, welchen dieses Amt anvertraut werden könte, weilen der Centschöff Philipp Huthmann zu alt, und dem Gerichtsschöff Adam Heß solches nicht mehr sicher an zu vertrauen wäre, sie bätten dahero, daß baldigste Verfügung hierunter getroffen werden mögte, weilen so gleich nach der Centh ihr 18ner gehalten werden sollte, worauf bekantlich die Bürgermeister gewählet würden.

Resol

Citentur die beyden Gemeine Vorsteher auf künftigen Freytag.

Cont. d. 20ten Febr.1789

Erschienen die beyde gemeine Vorsteher von Niederramstadt, Hildenbrand und Bender, und gaben auf vorstehendes ihnen vorgelesenes Protokoll folgendes zu vernehmen:

Es wäre in vorigen Zeiten die Ober-Bürgermeisterey-Führung allein in dem Gericht gewesen, wogegen sich aber die Gemeinde um deßwillen zu der Zeit beschwehret habe, weilen letztere in den Gedanken gestanden, daß es dabey Vortheile absetzte, woran die Gemeinde participiren sollte, es wäre darauf mit Vonwissen Fürstl. Ober Amts die Modification dahin getroffen worden, daß die Ober-Bürgermeisterey künftig 3 Jahre bey dem Gericht, und 3 Jahre in der Gemeinde seyn sollte, hiervon könten sie als Vorsteher um deßwillen nicht wohl abgehen, weilen in der Gemeinde über 12 biß 15 tüchtige Personen nicht an zu treffen wären, welche die Bürgermeisterey mit Sicherheit übernehmen könten, und überdem müßten von denen Gemeinds Leuten 2 Vorsteher und ein Unter-Bürgermeister in der Gemeinde dienen, sie wollten jedoch letzterer den vom Gericht gethanenen Vorschlag bekannt machen und heute über 8 Tage ihre nähere Erklärung zum Protokoll geben.

Erläuterungen von Karl-Heinz Schanz:

Das obige Gerichtsprotokoll von 1789, im Gemeindearchiv Nieder-Ramstadt, zeigt die Probleme auf die bei der Wahl des Bürgermeisters bestanden.

Vor dem Ober Amt erschienen Centschöff und Gerichtsschöffen um Beschwerde zu führen, dass sie 3 Jahre hintereinander den Bürgermeister stellen müssten, da sie zu wenig Personen seien und auch viele Zusatzämter übernehmen müssten. Die Gemeindeleute seien viel mehr und müssten auch nur 3 Jahre den Bürgermeister stellen. Sie schlugen vor, dass sie 2 Jahre und die Gemeinde 4 Jahre das Amt übernehmen sollten.

Die Gemeindeleute wollen dagegen alles wie seither belassen, da sie zu wenig Männer hätten, die des Lesens und Schreibens mächtig wären.

Beim sogenannten 18er Tag (ursprünglich 18 Tage nach Weihnacht) wurde nach einiger Diskussion folgendes beschlossen: Gerichtspersonen müssen drei Jahre den Bürgermeister stellen und Gemeindeleute jeweils vier Jahre lang, die Gemeinde beginnt in diesem Jahr 1789 mit Stellung des Bürgermeisters.